

Auslandsaufenthalte in der Sekundarstufe II

Beurlaubung

Während der Einführungsphase (Jg.10) können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt beurlaubt werden. Der Antrag ist über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer an den Schulleiter zu richten. **In welcher Jahrgangsstufe die Schullaufbahn nach der Rückkehr aus dem Ausland fortgesetzt wird, entscheidet der Schulleiter im Einzelfall.**

Fortsetzung der Schullaufbahn

Schülerinnen und Schüler, die zu einem **einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase (Jg.10)** oder einem **halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase (10.2)** beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase (Jg.11) fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

In diesem Fall müssen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

Der mittlere Schulabschluss wird in diesem Fall nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.

Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe **10.1** z.B. **für 3 oder 4 Monate oder für ein Halbjahr** beurlaubt werden, nehmen anschließend wieder am Unterricht der Jahrgangsstufe 10.1 oder 10.2 teil und werden entsprechend ihren Leistungen in die Jahrgangsstufe 11 versetzt.

Ein Auslandsaufenthalt kann ebenso **im Anschluss an die Einführungsphase** erfolgen. In diesem Fall wird ein Jahr "eingeschoben", d.h. nach Rückkehr erfolgt der **Eintritt in das erste Jahr der Qualifikationsphase**.

Verbringt eine Schülerin oder ein Schüler jedoch nur das erste Halbjahr der Q1 im Ausland und wiederholt dann das zweite Halbjahr der EF, so ist ihre/seine **Versetzung nach Q1 nicht mehr gültig**. Die Versetzung muss dann erneut erworben werden. Ratsam ist daher in diesem Fall nur ein ganzjähriger Auslandsaufenthalt.

Verweildauer in gymnasialer Oberstufe

Treten Schülerinnen und Schüler nach einem Auslandsjahr in der Einführungsphase unmittelbar in die Qualifikationsphase ein, so wird das im Ausland verbrachte Jahr auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet, da das Unterrichtsjahr im Ausland ein Schuljahr ersetzt. Wird das Auslandsjahr eingeschoben, so wird es nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

Sonstiges

Über die durchgehende **Teilnahme am Unterricht an der ausländischen Schule** ist ein Nachweis zu erbringen. Ausländische Leistungsnachweise können aufgrund einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz wegen der Problematik der Vergleichbarkeit bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

Die gesamte Organisation des Auslandsaufenthaltes wird von den Schülerinnen und Schülern selbst durchgeführt. Zuständige Schule für die Beurlaubung und die

Entscheidung der Fortsetzung der Schullaufbahn ist diejenige, an der die gymnasiale Oberstufe absolviert werden soll. Dies muss bei einem geplanten Schulwechsel beachtet werden.

Neben den kommerziellen Anbietern von Schüleraustauschprogrammen lohnt sich eventuell ein Blick auf die Austauschprogramme der Bezirksregierung Düsseldorf, speziell für 2-3monatige Aufenthalte in Neuseeland, Australien (Queensland), der französischsprachigen Schweiz und Kanada (Provinz Québec) (jeweils individueller Schüleraustausch auf Gegenseitigkeit). Informationen auf: http://www.brd.nrw.de/schule/internationaler_austausch/index.jsp
Dort finden Sie auch Informationen zum Voltaire-Programm und zum Programm „Brigitte Sauzay“.

Aktuelle Informationen zur finanziellen Förderung von Auslandsaufenthalten durch BAFöG (Auslands-BAföG) erhalten Sie unter www.auslandsbafoeg.de sowie auf der offiziellen Homepage des Bundesministeriums für Forschung und Bildung unter www.bafög.de sowie unter der Hotline 0800-2236341. Sie erfahren dort auch, welches Amt zuständig ist, was sich nach dem Zielland des Auslandsaufenthaltes richtet. Die gesetzlichen Richtlinien wurden in den letzten Jahren deutlich gelockert, so dass jetzt auch eine Förderung nach BAFöG möglich ist, wenn das Auslandsjahr "eingeschoben" wird.

Informationen über kommerzielle Organisationen bieten:

- 1. ABI Nach Frankreich der Sprache wegen (16 Euro)**
- 2. ABI Englisch lernen in Europa (16 Euro)**
- 3. ABI Schuljahresaufenthalte in USA (16 Euro)**
(Auswertung der Programm- und Verhaltensregeln von 20 amerikanischen Organisationen)
ABI veröffentlicht teilweise auch entsprechende Broschüren zu anderen Zielländern.

Herausgeber ist ABI –Aktion Bildungsinformation e.V. Stuttgart. Diese gemeinnützige Gesellschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, Informationen über die Anbieter von Sprachreisen zu sammeln und auszuwerten.

Neben einer Marktübersicht und wichtigen Adressen werden Hinweise gegeben zu:

- Sprachreisen für Jugendliche und Erwachsenen, Merkmale für korrekte Sprachreisen
- Informationen vor Vertragsabschluss, Stipendien
- Reisevorbereitung, Schüleraustausch

Die Bücher können direkt bei ABI bestellt werden:

Aktion Bildungsgemeinschaft e.V.

Lange Straße 51 / 70174 Stuttgart - Tel: 0711/22021630

Weitere Infos (Beratung, Bestellung etc.): www.abi-ev.de

weiterer Buchtipp: - Handbuch Fernweh. Der Ratgeber zum Schüleraustausch von Thomas Terbeck. ISBN-10: 3935897111